Übersicht
Hygiene-und Infektionsschutzkonzept und Hygieneplan

Staatliche Berufsbildende Schule für Gesundheit und Soziales
Medizinische Fachschule Saalfeld „Georgius Agricola“

Standort I
Pfortenstraße 42a
07318 Saalfeld

Standort II
Am Gewände 9
07333 Unterwellenborn

Hygiene-und Infektionsschutzkonzept und Hygieneplan (nach § 36 Abs. 1 IfSG)

Kontaktdaten verantwortliche Person:
Carmen Frey
Schulleiterin
Tel.: 03671/45800
Fax: 03671/ 458056
Mail: info@mefa-saalfeld.de

in Verbindung mit:
- Gesundheitsbeauftragten Lehrerin, Frau Claudia Häs sowie dem
- Sicherheitsbeauftragten Lehrer, Herrn Holger Wengerodt

Zu rechtlichen Grundlagen siehe:
Seiten des TMBJS zum Thema Hygiene zum Infektionsschutz in der Schule
https://verbraucherschutz.thueringen.de/fileadmin/startseite/gesundheit/hygieneplanung/doc/rhpl_schulen.pdf.

Die Erstellung erfolgte auf der Basis der Handreichung des TMBJS „Schule-Hygiene-Infektionsschutz“ vom 18.10.2023

Allgemeines

Ausgangslage

Die Einhaltung von allgemeinen Hygienemaßnahmen ist ist an unserer Schule von besonderer Bedeutung, damit die gesundheitlichen Risiken durch Infektionskrankheiten gering gehalten werden.
Aus diesem Grund sind die Hygienemaßnahmen unumgänglich und zentral für den Infektionsschutz und damit für die Gesunderhaltung von Schüler*innen und aller an der Schule Beschäftigten.
Die Schulleitung und das pädagogisches Personal belehren die Schüler*innen, sorgen dafür, dass die Hygienehinweise umgesetzt werden, indem sie mit gutem Beispiel voran gehen.

Aktuelle Rechtslage

Gemäß § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist jede Schule zur Erstellung von Hygieneplänen verpflichtet.

Darüber hinaus gelten aktuell folgende Gesetze und (rechtliche) Vorschriften in Bezug auf den Bereich Schule:
- Rahmenhygieneplan Schulen

Die in dem Rahmenhygieneplan aufgeführten Hygienemaßnahmen sind Beispielinhalte für die Erstellung eines hauseigenen Hygieneplans nach § 36 Abs. 1 IfSG, die an die Situation in der jeweiligen Schule angepasst und durch einrichtungsspezifische Details und Festlegungen ergänzt werden müssen.

- Die Schulleitung hat sich über die aktuelle Rechtslage zu informieren. Es besteht weiterhin die Pflicht zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen und zur Erstellung von Hygieneplänen.

Abstimmung und Information

Der Schulbetrieb muss so organisiert werden, dass alle Beteiligten am Infektionsschutz teilnehmen können. Die Schulleitung und das pädagogische sowie sonstige schulische Personal gehen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass Schüler*innen die Hygienehinweise beachten und umsetzen.
Der von der Schule nach § 36 i.V.m. § 33 IfSG erstellte Hygieneplan hat die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen. Der Hygieneplan muss für alle Beschäftigten verständlich, zugänglich und einsehbar sein. Die Belehrung der Beschäftigten ist schriftlich zu dokumentieren. Verantwortlich hierfür ist die amtierende Schulleiterin.

Die unumgänglichen und zentralen Infektionsschutzmaßnahmen sind Hygienemaßnahmen. Der/die jeweilige Klassenlehrer*in ist verantwortlich für die Information, Anleitung und Belehrung der Schüler*innen. Die Belehrung ist aktenkundig zu dokumentieren.
Die amtierende Schulleiterin ist zur Überprüfung, Entgegennahme einschl. Dokumentation der Masern-Immunitätsnachweise von Schüler*innen und dem pädagogischen und sonstigen schulischen Personal gemäß § 20 IfSG berechtigt.

Die Schulleitung informiert den Schulträger über den schuleigenen Hygieneplan und stimmt die daraus resultierenden Bedarfe des schulischen Sachaufwandes (z. B. Seife und Einmalhandtücher, Reinigungsintervalle, räumliche bzw. technische Ausstattung, Geräte zur Messung der Raumluft, etc.) mit dem Schulträger ab.
Die Schulleitung hat die Festlegungen und Anordnungen der örtlich zuständigen Gesundheitsämter zu beachten und umzusetzen.

Um die Mitwirkungsrechte von Schüler*innen sowie Eltern zu beachten, stehen Schulleitung und Beauftragte Lehrkräfte in enger Zusammenarbeit mit diesen schulischen Partner*innen.
Um sicherzustellen, dass die Eltern die im Hygieneplan der Schule festgelegten Maßnahmen zur Kenntnis nehmen und ihrerseits ebenfalls auf eine Umsetzung durch die Schüler*innen hinwirken, ist das Dokument über die Internetpräsentation (Startseite Homepage) zur Kenntnisnahme zugänglich.

Im Gebäude sind geeignete Hinweise zur persönlichen Hygiene platziert. Diese sind so gestaltet, dass sie eine Anleitung zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen geben.
Alle Beschäftigten der Schule, der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, die Hygienehinweise des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes/Infektionsschutzbehörde bzw. des RKI zu beachten.

Umgang mit Krankheitssymptomen

Grundsätzlich gilt: Wer krank ist, soll zu Hause bleiben.

Schüler*innen sowie pädagogisches und sonstiges schulisches Personal mit den Symptomen einer Infektionskrankheit sollten bis zu einer symptomfreien Phase von mind. einem Tag nicht zur Schule kommen oder in der praktischen Ausbildung tätig werden.

In diesem Fall ist der/dem Klassenlehrer*in ein Nachweis vorzulegen.

Schüler*innen sowie pädagogisches und sonstiges schulisches Personal

- ohne Fieber, aber mit den Symptomen
  - laufende Nase, verstopfte Nasenatmung
  - gelegentliches Husten
  - Halskratzen oder Räuspern

können grundsätzlich zur Schule kommen. Voraussetzung ist, dass das Allgemeinbefinden nicht weiter eingeschränkt ist und die Person grundsätzlich arbeits- bzw. unterrichtsfähig ist.

Schwangere Personen

Hierbei sind u. a. neben der Tätigkeit, Praktikumsbedingungen und dgl., ggf. vorliegende relevante Grunderkrankungen sowie das Infektionsgeschehen an der Schule zu berücksichtigen. Das Aussprechen eines teilweisen oder vollständigen betrieblichen Beschäftigungsverbots stellt das letzte geeignete Mittel dar.

Für schwangere Schüler*innen und für schwangeres Personal gelten die Vorgaben gleichermaßen.

Persönliche Hygiene

Im Detail orientiert an den Empfehlungen des Robert Koch Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung:

- gründliche Händehygiene
- Hust- und Niesetikette
- das freiwillige Tragen einer Atemschutzmaske zum Eigen- und Fremdschutz, insbesondere bei Erkältungssymptomen.

Händedesinfektion ist nur in besonderen Fällen erforderlich, z. B. beim Kontakt mit Blut, Urin, Erbrochenem.

Raumhygiene/Reinigung

Die tägliche Reinigung durch die Reinigungsfirma in der Schule bezieht sich auf Flächen des vereinbarten Reinigungsregimes entsprechend der geltenden DIN-Normen.

Eine routinemäßige Flächendesinfektion ist **nicht** empfohlen.

Lüften

Es stehen keine Ausstattungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Raumluft zur Verfügung, deswegen ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 20 min. ist eine Stoßlüftung über 2 - 3 min., alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts.

Zur Überprüfung der Raumluft stehen in ausgewählten Räumen pro Standort mobile CO2-Ampeln sowie mobile Luftfilter zur Verfügung. Die pädagogischen und sonstigen schulischen Mitarbeiter sind zu den Maßnahmen bei entsprechender Anzeige an den CO2-Ampeln informiert und setzen das Lüftungsmanagement um.
Bei kalten Außentemperaturen im Winter ist ein Lüften von ca. 3 bis 5 Minuten ausreichend. Am warmen Tagen sollte länger gelüftet werden (ca. 10 bis 20 Minuten). Bei heißen Wetterlagen im Hochsommer, wenn die Lufttemperaturen außen und innen ähnlich hoch sind, sollten die Fenster durchgehend geöffnet werden. Die Mindestraumtemperatur von 20 °C ist einzuhalten.

Maßnahmen bei erhöhtem oder hohem Infektionsgeschehen
Bei erhöhtem oder hohem Infektionsgeschehen kann die Wahrscheinlichkeit einer Infektion durch die Einhaltung weiterer Infektionsschutzmaßnahmen reduziert werden. Weitere Infektionsschutzmaßnahmen können insbesondere sein

- die Vermeidung von nicht notwendiger körperlicher Nähe (z. B. keine Umarmungen, kein Händeschütteln, Einhaltung von Abständen),
- soweit möglich und rechtlich zulässig die vermehrte Nutzung digitaler Besprechungsformate,
- soweit vorhanden die Nutzung größerer Räumlichkeiten sowie
- eine verstärkte Lufthygiene.

Hygiene im Sanitärbereich
Es stehen in allen Sanitärbereichen für eine regelmäßige Händehygiene ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung. Diese werden regelmäßig durch die Hausmeister aufgefüllt.

Erste Hilfe
Es gilt für jede Person die Pflicht zur Hilfeleistung für Jedermann.
Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen.
Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos sollten beide eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, die der Ersthelfende auch für die hilfebedürftige Person – falls verfügbar – vorhält. Dazu gehört außerdem, Abstand zu halten, wenn es möglich ist. Wenn im Zuge einer Erste-Hilfe-Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und – falls vorhanden – die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund.

Besondere Hinweise zu Berufsbildenden Schulen
Für die Kommunikation zwischen Schüle*rinnen, Lehrkräften und Ausbildungsbetrieben braucht es verlässliche und möglichst leicht verfügbare Austauschkanäle.
Praktika, berufspraktische Ausbildung und praktische Prüfungen in den einzelnen Bildungsgängen werden unter Einhaltung der vor Ort gültigen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen einschließlich der Praxisbegleitung durchgeführt.

C. Frey
Schulleiterin